

Einfache Anfrage Blumer-Gossau / Hartmann-Flawil vom 2. Oktober 2014

## Priorität Verkehrssicherheit

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. Dezember 2014

Ruedi Blumer-Gossau und Peter Hartmann-Flawil stellen in ihrer Einfachen Anfrage vom 2. Oktober 2014 verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Ankündigung der Kantonspolizei, die Standorte der semistationären Radargeräte zu veröffentlichen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Kantonsrat hat im August 2013 die Beschaffung von fünf zusätzlichen semistationären Geschwindigkeitsmessanlagen beschlossen. Diese Massnahme dient der Umsetzung des Verkehrssicherheitsprogramms des Bundes «Via Sicura», das die Unfallzahlen im Verkehr u.a. durch die Bekämpfung von Geschwindigkeitsüberschreitungen senken will.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Übersetzte Geschwindigkeit war im Jahr 2013 die Hauptursache der Verkehrsunfälle im Kanton St.Gallen. Je mehr Geschwindigkeitsmessgeräte der Polizei zur Verfügung stehen, desto mehr und umso flächendeckendere Kontrollen kann sie durchführen. Erfahrungsgemäss werden gesetzliche Vorschriften von den Verkehrsteilnehmenden eher befolgt, wenn sie damit rechnen müssen, ab und zu kontrolliert zu werden. Finden demnach mehr Kontrollen statt, sorgt dies für eine bessere Einhaltung der Höchstgeschwindigkeiten, was wiederum zu weniger Unfällen wegen unangepasster Geschwindigkeiten führt.

Mit der Beschaffung der eingangs erwähnten fünf zusätzlichen semistationären Geschwindigkeitsmessanlagen wurden entsprechende Beschlüsse aus dem Entlastungsprogramm 2013 (33.13.09; EP 2013; Massnahme E52) umgesetzt. Damit verfügt die Kantonspolizei heute über neun semistationäre Geschwindigkeitsmessanlagen und hat einen vergleichbar guten Stand erreicht (vgl. Ziff. 2).

Semistationäre Geschwindigkeitsmessanlagen werden insbesondere dort eingesetzt, wo die Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit wesentlich zur Verkehrssicherheit beiträgt, etwa bei Schulen, Kindergärten, Spitälern und Altersheimen, oder an anderen heiklen Strassenabschnitten, die aufgrund von Unfallzahlen allgemein als unfallträchtig gelten. Daneben setzt die Polizei weitere Mittel und Geräte zur Geschwindigkeitsmessung ein, wie zivile Nachfahrmessfahrzeuge, Handlasermessgeräte sowie mobile Radar- und Lasermessgeräte. Zudem stehen an verschiedenen Orten im Kanton fest installierte Rotlicht- und Geschwindigkeitsmessanlagen. Vor diesem Hintergrund ist unabhängig von einer Veröffentlichung der Standorte der semistationären Messanlagen jederzeit mit unangekündigten Geschwindigkeitskontrollen zu rechnen.

Die Veröffentlichung der Standorte der semistationären Geschwindigkeitsmessanlagen durch die Kantonspolizei stösst zwar zum Teil auf Kritik, findet aber auch Zustimmung. So stellt etwa nach Ansicht der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) die Bekanntgabe der Standorte insofern eine konkrete Unfallverhütung dar, als die Messgeräte an gefährlichen Stellen installiert würden und dort für mehr Sicherheit sorgten, weil sich die Fahrzeughlenkenden dort

überdurchschnittlich gut an das vorgeschriebene Tempo hielten. Gleichzeitig seien aber unangekündigte Kontrollen wichtig, da diese eine abschreckende Wirkung hätten und die Kontrollwartung erhöhten.

2. Zur Kontrolldichte in anderen Kantonen können keine Aussagen gemacht werden. Mit dem heutigen Bestand an Geschwindigkeitsmessgeräten liegt der Kanton St.Gallen im Vergleich zu anderen Kantonen im Mittelfeld. Wird allerdings die Anzahl Geräte mit der Bevölkerungszahl des Kantons verglichen, liegt der Kanton St.Gallen laut Datenblog des Tagesanzeigers mit 0,65 Geräten je 10'000 Einwohner hinter dem Mittelfeld zurück (SH: 2,28; ZH: 1,82; GR: 1,59; AI: 1,27; AR: 1,12; BE: 1,01; TG: 1; LU: 0,74; AG: 0,6).
3. In den letzten Jahren gab es während Geschwindigkeitskontrollen keine Angriffe gegen das Polizeipersonal. Allerdings gibt es immer wieder Farb- oder Brandanschläge gegen die Kontrollautomaten. Alle Anschläge wurden bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. Obwohl es in der Regel schwierig ist, die Verursacher zu ermitteln, ist dies der Polizei in einigen Fällen gelungen.
4. Nach Art. 98a Abs. 3 Bst. a des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01) macht sich strafbar, wer öffentlich vor behördlichen Kontrollen im Strassenverkehr warnt. Soweit weder der genaue Standort noch die genaue Kontrollzeit bekanntgegeben werden, ist der Polizei die Ankündigung von Geschwindigkeitskontrollen aus folgenden Gründen erlaubt: Die veröffentlichten Angaben über die Standorte der semistationären Geschwindigkeitsmessanlagen sind einerseits nur wochenaktuell. Andererseits beschränken sie sich auf die Nennung der kontrollierten Strasse, ohne nähere Angaben zum konkreten Messort oder zur genauen Kontrollzeit. Da die Anlagen verschiedene Standzeiten haben und jeweils aus technischen Gründen wieder umgestellt werden müssen, können deren Standorte bereits kurz nach der Veröffentlichung jederzeit wechseln. Mit der Ankündigung der Geschwindigkeitskontrollen wird daher nicht «gewarnt». Zur Arbeit der Polizei gehört nicht nur die Repression, sondern auch die Prävention. Indem die Polizei die semistationären Geschwindigkeitsmessanlagen an heiklen Orten (Unfallschwerpunkten, Schulen, Kindergärten, Spitälern, Heimen, Fussgängerstreifen, Baustellen, Kuppen, unübersichtlichen Strassenstücken usw.) aufstellt und deren ungefähre Standorte publik macht, sorgt sie dafür, dass die Fahrzeuglenkenden an diesen Stellen verstärkt auf die Einhaltung der Geschwindigkeit achten und insgesamt vorsichtiger fahren.
- 5./6. Wie erwähnt, werden die Standorte der semistationären Geschwindigkeitsmessgeräte nur wöchentlich publiziert und dabei jeweils nur die betreffenden Strassen, nicht jedoch der konkrete Standort oder die genaue Kontrollzeit bekanntgegeben. Das zwingt die Fahrzeuglenkenden zu erhöhter Aufmerksamkeit. Die gesetzlichen Vorgaben werden nicht unterlaufen, zumal die Polizei über weitere Mittel zur Geschwindigkeitsmessung verfügt und auch andernorts jederzeit mit Geschwindigkeitskontrollen gerechnet werden muss. Die Regierung ist von der präventiven Wirkung überzeugt. Die Frage der Gleichbehandlung mit anderen staatlichen Kontrolltätigkeiten stellt sich nicht.
7. Es besteht derzeit keine Veranlassung, die Veröffentlichungspraxis der Kantonspolizei zu stoppen. Eine Änderung oder Anpassung dieser Praxis aufgrund der damit gemachten Erfahrungen bleibt selbstverständlich vorbehalten.